



Uster, 3. November 2020
Nr. 71/2020
V4.04.70
Zuteilung: KPB

Seite 1/5

**WEISUNG 71/2020 DES STADTRATES: ZWECKVERBAND
GRUPPENWASSERVERSORGUNG OBERES GLATTAL (GOG),
STATUTENREVISION, ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG DES
GEMEINDERATES**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Den Stimmberechtigten der Stadt Uster wird die Zustimmung zu den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG an der Urnenabstimmung empfohlen.**
- 2. Mitteilung an Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, Stadtrat Uster, Energie Uster AG**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann



A. Ausgangslage

Dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG gehören die Gemeinden Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil an. Sie bilden eine der vier Gruppen des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG, deren Tätigkeitsgebiet grossregional ausgerichtet ist (vgl. Weisung 70/2020). Verbandszweck der GOG ist:

- Die Übernahme, die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungsleitungen
- Die Lösung von gruppeninternen Belieferungsproblemen aller Art
- Die gemeinsame Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder bei der GVG
- Die Ausübung der von der GVG an die GOG delegierten Rechte und Pflichten

Stellt die GVG die konzeptionelle Versorgung der Region mit Wasser sicher, so organisiert die GOG die Verteilung des von der GVG bezogenen Wassers. Gemäss Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Uster und der Energie AG Uster ist diese verpflichtet, die durch die Mitgliedschaft der Stadt Uster bei der Gruppenwasserversorgung eingegangenen Abnahmeverpflichtungen zu übernehmen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Die wichtigste Neuerung des Gemeindegesetzes sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Das neue Gemeindegesetz erfordert deshalb die Überarbeitung der Statuten aller bestehenden Zweckverbände und damit auch des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG.

Der Zweckverband GOG legt nun den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets die totalrevidierten Statuten zur Genehmigung vor.

B. Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten des Zweckverbandes GOG aus dem Jahre 2010 nicht mehr direkt zu vergleichen.

Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen. In den neuen Statuten wurden die spezifischen Bestimmungen aus den bisherigen Statuten wo möglich übernommen. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen dem Vorstand, der Delegiertenversammlung und dem Souverän unverändert geblieben. Die revidierten Statuten enthalten nur zwingende Bestimmungen und regeln keine Details. Entscheide wurden nach Möglichkeit an die Delegiertenversammlung oder den Vorstand delegiert.

Mit der Einführung der neuen Statuten wird der Zweckverband vermögensfähig. Auf den 1. Januar 2022 führt der Zweckverband einen eigenen Haushalt mit Bilanz ein. Dies bedeutet, dass der Zweckverband Verwaltungs- und Finanzvermögen aufweist und Eigenkapital bilden kann. Der Zweckverband kann Fremdkapital aufnehmen.



Die Statutenrevision beschränkt sich auf den Nachvollzug der übergeordneten gesetzlichen Änderungen. Weitergehende Änderungen wie beispielsweise eine Rechtsformänderung oder eine Anpassung von Finanzkompetenzen wurden in dieser Revision ausgeklammert.

Die neuen Statuten sind inhaltlich koordiniert mit den Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG.

C. Zwingende Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörenden Verordnung erfolgte auf den 1. Januar 2018.

Eine der wesentlichsten Neuerungen betrifft wie erwähnt den Finanzhaushalt von Zweckverbänden. Diese müssen neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen. Die Einführung des eigenen Finanzhaushalts hat auf Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) zu erfolgen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts haben auf den gleichen Zeitpunkt zu erfolgen. Der späteste Zeitpunkt für die Einführung des eigenen Haushalts ist der 1. Januar 2022. Die Einführung des eigenen Haushalts ist in Art. 51 der Zweckverbandsstatuten geregelt.

Die weiteren wesentlichen Anpassungen in den Statuten des Zweckverbandes GOG aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision (Art. 3).
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen (Art. 14).
- Die Gründung eines Zweckverbandes sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Punkte auf: die wesentlichen Aufgaben des Verbandes, die Grundzüge der Finanzierung, die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden (Art. 15).
- Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands (Exekutive) und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 18, Art. 27, Art. 33).
- Der Verbandsvorstand erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Zusätzlich zur bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch eine Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich (Art. 30). Bei der Delegation sind die unübertragbaren Kompetenzen des Verbandsvorstands zu berücksichtigen (z.B. Aufsicht, Antragstellung).
- In den Statuten sind die Beteiligungsverhältnisse der Verbandsgemeinden zu definieren (Art. 45).



D. Revisionsverfahren

Der Vorstand des Zweckverbandes unterbreitete den Verbandsgemeinden einen Entwurf der revidierten Statuten zur Vernehmlassung. Die finale Revisionsvorlage berücksichtigt die Eingaben aus den Verbandsgemeinden und der Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt des Kantons Zürich. Das kantonale Gemeindeamt bescheinigt mit Schreiben vom 12. August 2020 und 2. September 2020 die Genehmigungsfähigkeit der revidierten Statuten.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes GOG verabschiedete die Revisionsvorlage am 30. September 2020 einstimmig zuhanden der Urnenabstimmung.

Die Urnenabstimmung ist für den 13. Juni 2021 vorgesehen. Die abstimmungsleitende Behörde ist der Gemeinderat Volketswil. Damit die vorliegende Abstimmungsempfehlung im Beleuchtenden Bericht berücksichtigt werden kann, muss sie dem Zweckverband bis am **22. Februar 2021** vorliegen.

E. Antrag des Zweckverbandes

Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG unterbreitet den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden folgenden Antrag:

Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG wird genehmigt.

F. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Den Stimmberechtigten der Stadt Uster wird die Zustimmung zu den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG an der Urnenabstimmung empfohlen.**
- 2. Mitteilung an Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, Stadtrat Uster, Energie Uster AG**

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber



Beilagen (nur Aktenauflage)

1. Protokollauszug der Delegiertenversammlung vom 30. September 2020
2. Synoptische Darstellung aktuelle und revidierte Statuten, Stand 30. September 2020
3. Revidierte Statuten, Stand 30. September 2020
4. Entwurf des Beleuchtenden Berichts, Stand 5. Oktober 2020